



AMTSBLATT

für den Hochsauerlandkreis

27. Jahrgang | **Herausgegeben zu Meschede am 15.08.2001** | **Nummer 8**

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 02 91/94-14 25 Fax: 0291/99-7272 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Heinrich-Jansen-Weg 14 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen und allen Kreditinstituten im Hochsauerlandkreis einschließlich der Zweigstellen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (<http://www.hochsauerlandkreis.de>) und dort unter der Rubrik "Aktuelles".

LFD. NR.	INHALT	SEITE
41	Euro-Änderungssatzung vom 28.06.2001	60
42	Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung der öffentlichen Schulen und PTA-Lehranstalt Olsberg (Klassen- und Fachräume, Aulen, Sporthallen) des Hochsauerlandkreises für schulfremde Zwecke durch Dritte	77
43	Bekanntmachung der Entgelt-, Honorar- und Entschädigungsordnung für die vhs Hochsauerlandkreis einschließlich der Heimvolkshochschule Sorpesee vom 31.07.2001	79
44	9. Satzung vom 27.06.2001 zur Änderung der Tierkörperbeseitigungssatzung vom 22.03.1991	82
45	Beteiligungsbericht des Hochsauerlandkreises (3. Berichtsfassung)	83
46	Öffentliche Zustellungen gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03.07.1952	84
47	Bekanntmachung der Fischerprüfung	85
48	Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Fischereigenossenschaft "Möhne"	86
49	Aufgebot von Sparkassenzertifikaten	86
50	4. Satzung vom 14.08.2001 zur Änderung der Satzung des Hochsauerlandkreises über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleisch- und Geflügelfleischhygienerecht (Fleisch- und Geflügelfleischhygienegebührensatzung) vom 14.12.1999	86

41 EURO-ÄNDERUNGSSATZUNG VOM 28.06.2001

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646) in ihrer zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. S. 610) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises am 26.06.2001 folgende Euro-Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gebührentarifs zur Allgemeinen Gebührensatzung des Hochsauerlandkreises

1. Der Gebührentarif zur Allgemeinen Gebührensatzung des Hochsauerlandkreises vom 17.12.1992 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 19.06.2000 wird wie folgt geändert:
 - a) die bisherigen Ziffern 1.2 und 1.3 entfallen,
 - b) die bisherige Ziffer 1.4 wird zur neuen Ziffer 1.2,
 - c) die bisherige Ziffer 1.5 wird zur neuen Ziffer 1.3,
 - d) die bisherige Ziffer 1.5.1 wird zur neuen Ziffer 1.3.1,
 - e) die bisherige Ziffer 1.5.2 wird zur neuen Ziffer 1.3.2,
 - f) die bisherige Ziffer 1.5.3 wird zur neuen Ziffer 1.3.3,
 - g) die bisherige Ziffer 1.5.4 wird zur neuen Ziffer 1.3.4,
 - h) die bisherige Ziffer 1.5.5 entfällt,
 - i) die bisherige Ziffer 1.6 wird zur neuen Ziffer 1.4,
 - j) die bisherige Ziffer 1.7 wird zur neuen Ziffer 1.5,
 - k) die bisherige Ziffer 1.8 wird zur neuen Ziffer 1.6,
 - l) die bisherige Ziffer 1.9 wird zur neuen Ziffer 1.7,
 - m) die bisherige Ziffer 1.10 wird zur neuen Ziffer 1.8,
 - n) (nicht belegt)
 - o) die bisherigen Ziffern 4.1.3 und 4.1.4 (einschließlich der Ziffern 4.1.4.1 und 4.1.4.2) entfallen.
2. Der Gebührentarif zur Allgemeinen Gebührensatzung des Hochsauerlandkreises vom 17.12.1992 in der Fassung von Artikel 1 Absatz 1 dieser Satzung erhält ab dem 01.01.2002 folgende Fassung:

**“Gebührentarif zur Allgemeinen Gebührensatzung
des Hochsauerlandkreises vom 17.12.1992
in der Fassung des Artikel 1 Absatz 2 der Euro-Änderungssatzung
vom 28.06.2001**

INHALTSÜBERSICHT

Lfd. Nr.	Gegenstand
1	Allgemeiner Teil
2	Gutachten
3	Prüfungen
4	Angelegenheiten des Gesundheitsamtes
5	Architektenleistungen durch das Hochbauamt
6	Kultur- und Tiefbau
7	Wasserrechtliche Angelegenheiten
8	Kreisschlauchpflegereien, Atemschutzwerkstätten und -übungsstrecken
9	Sondernutzung an Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten
10	Durchführung des Heimgesetzes
11	Wohnungswesen
12	Archivangelegenheiten

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr
1.	Allgemeiner Teil	
1.1	Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache für jede angefangene Seite Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, wird die doppelte Gebühr erhoben.	2,50 €
1.2	Herstellung von Vervielfältigungen im Wege der Ablichtung bis zum Format DIN A4 je Seite bei größerem Format als DIN A4 je Seite für die Anfertigung einer Ozalidpause je qm für die Anfertigung einer Transparentpause je qm	0,08 € 0,15 € 2,50 € 4,00 €
1.3	Beglaubigungen, Bescheinigungen, Ausweise und Zeugnisse	
1.3.1	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	1,40 €
1.3.2	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen usw. je Seite	2,90 €
1.3.3	Sonstige Bescheinigungen	2,50 € bis 10,00 €
1.3.4	Zeugnisse (z.B. Führungs- und Ursprungszeugnisse)	1,00 € bis 26,00 €
1.4	Übersetzungen aus dem Deutschen in eine Fremdsprache und umgekehrt: a) einfache Texte je Zeile b) schwierige Texte je Zeile c) sehr schwierige Texte je Zeile Wird zu einer gebührenpflichtigen Amtshandlung eine Übersetzung durch einen Dolmetscher erforderlich, so sind dessen Gebühren als bare Auslagen zu erheben.	0,15 € 0,20 € 0,30 €
1.5	Private Inanspruchnahme von Dienstwagen pro km - ohne Fahrer - mit Fahrer je angefangene ½ Std. zusätzlich	0,35 € 9,00 €
1.6	Angebotsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen für jede angefangene Seite Mindestgebühr Höchstgebühr	0,25 € 5,00 € 30,00 €
1.7	Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen Dritter im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises je ½ gespaltene Druckzeile einschl. deren benötigter Leerräume	0,40 €
1.8	Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch	18,00 €

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr
2.	Gutachten	
	Bemessungsgrundlage:	
	a) Verkehrswert des Gegenstandes, mit dem sich das Gutachten befasst	2 % des Wertes
	b) je angefangene Stunde der Inanspruchnahme Ist die Gebühr zu b) geringer, wird diese erhoben.	30,00 €
3.	Prüfungen	
	Die Gebühr für Prüfungen der Kassen-, Buch- und Betriebsführung von Wasser- und Bodenverbänden, Unternehmen, Einrichtungen, Anstalten, Verbänden, Vereinen, Stiftungen und dergleichen, an denen der Kreis beteiligt oder wegen ihrer Aufgabenerfüllung interessiert ist, beträgt	
	für jeden Prüfungstag	50,00 € bis 150,00 €
	Dauert die Prüfung nur einen Teil des Tages, so ist der entsprechende Anteil, mindestens jedoch die Hälfte der Gebühr zu entrichten. Die Gebühr entsteht nicht, wenn im Prüfungsauftrag Gebührenfreiheit angeordnet ist.	
4.	Angelegenheiten des Gesundheitsamtes	
4.1	Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse, Gutachten	
4.1.1	Amtliche Bescheinigungen	10,00 € bis 30,00 €
4.1.2	Zeugnisse, Gutachten	30,00 € bis 300,00 €
4.2	Unbedenklichkeitsbescheinigungen nach dem Feuerbestattungsgesetz	30,00 € bis 125,00 €
4.3	Ausfertigung und Aushändigung von Aufzeichnungen über Röntgenuntersuchungen an Patienten gem. § 28 Abs. 3 der Röntgen-Verordnung (RöV)	10,00 €
4.4	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen gebührenpflichtig sind (Die nachstehenden Gebühren sind ggf. zusätzlich zu den Gebühren der Tarifstellen 4.1.1 und 4.1.2 zu erheben)	
4.4.1	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.02.1996 (BGBl. I S. 210) i. d. jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind	0,7- bis 1,8fache Sätze für Sonderleistungen gem. Abschnitten A, E und O, 0,7- bis 1,15fache Sätze für Sonderleistungen gem. Abschnitt M des Gebührenverzeichnisses, 0,7- bis

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr
		2,3fache Sätze für Sonderleistungen gem. den übrigen Abschnitten des Gebührenverzeichnisses zur GOÄ
4.4.2	Amtshandlungen oder Leistungen zahnärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) vom 22.10.1987 (BGBl. I S. 2316) i. d. jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind	0,7- bis 2,3fache Sätze für Sonderleistungen nach der Gebührenordnung
4.4.3	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen (GOÄ oder GOZ) gebührenpflichtig sind und bei denen ein Leistungsträger im Sinne des § 12 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches oder ein sonstiger öffentlich-rechtlicher Kostenträger die Zahlung leistet (§ 11 GOÄ/§ 3 GOZ)	Einfache Sätze für Sonderleistungen nach der Gebührenordnung
5.	Architektenleistungen durch das Hochbauamt Für Leistungen, die im Hochbauamt anstelle eines Architekten durch das Hochbauamt getätigt werden, gilt die Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und der Ingenieure (HOAI) vom 17.09.1976 (BGBl. I S. 2805, ber. S. 3616) in der jeweils geltenden Fassung oder die an deren Stelle tretenden Bestimmungen mit der Maßgabe, dass der Mindestsatz der jeweiligen Honorarzone unter Berücksichtigung der anrechenbaren Kosten zugrunde zu legen ist.	
6.	Kultur- und Tiefbau	
6.1	Planung Die Gebühren werden nach den Kostenanschlägen einschließlich Mehrwertsteuer berechnet und betragen für	
	a) Vorentwürfe und Kostenschätzung	20 %
	b) Entwürfe (prüfungsfähig und baureif)	
	ba) Vermessung (örtliche Aufnahme)	10 %
	bb) Entwurfsbearbeitung	35 %
	bc) Zeichnerische Unterlagen	25 %
	bd) Kostenanschlag und Massenberechnung	10 %
	c) Vorentwürfe und Teilplanungen für Klärwerke	30 %
	d) Überarbeitung von Entwürfen	25 %
	der nach den nachstehenden Bemessungsgrundlagen ermittelten Gebühren. Dabei sind Zwischenwerte zu interpolieren.	
6.1.1	Gewässerbau, Kultur- und Tiefbau bei einem Kostenanschlag	
	bis 25.000 €	4,0 %
	" 50.000 €	3,5 %
	" 100.000 €	3,0 %
	" 150.000 €	2,6 %

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr
	" 200.000 €	2,4 %
	" 250.000 €	2,2 %
	" 500.000 €	2,0 %
	" 1.250.000 €	1,8 %
	" 2.500.000 €	1,6 %
	" 5.000.000 €	1,4 %
	" 10.000.000 €	1,3 %
	über 10.000.000 €	1,2 %
6.1.2	Kanalisation bei einem Kostenanschlag	
	bis 25.000 €	4,0 %
	" 50.000 €	3,5 %
	" 100.000 €	3,0 %
	" 150.000 €	2,6 %
	" 200.000 €	2,4 %
	" 250.000 €	2,2 %
	" 500.000 €	2,0 %
	" 1.250.000 €	1,8 %
	" 2.500.000 €	1,6 %
	" 5.000.000 €	1,4 %
	" 10.000.000 €	1,3 %
	über 10.000.000 €	1,2 %
6.1.3	Kläranlagen bei einem Kostenanschlag	
	bis 250.000 €	3,0 %
	" 500.000 €	2,5 %
	" 1.250.000 €	2,3 %
	über 1.250.000 €	2,0 %
6.1.4	Brücken, Stauanlagen und sonstige Wasserbauwerke ohne statische Berechnungen bei einem Kostenanschlag	
	bis 12.500 €	4,0 %
	" 50.000 €	3,5 %
	" 125.000 €	3,0 %
	" 250.000 €	2,5 %
	" 500.000 €	2,3 %
	" 1.250.000 €	2,1 %
	über 1.250.000 €	1,9 %
6.1.5	Wasserleitungen bei einem Kostenanschlag	
	bis 50.000 €	3,5 %
	" 100.000 €	3,0 %
	" 150.000 €	2,6 %
	" 200.000 €	2,4 %
	" 250.000 €	2,2 %
	" 500.000 €	2,0 %
	" 1.250.000 €	1,8 %
	über 1.250.000 €	1,6 %
6.1.6	Wirtschaftswege	1,0 %
6.1.7	Straßenbau bei einem Kostenanschlag	
	bis 15.000 €	5,0 %
	" 30.000 €	4,5 %
	" 50.000 €	4,0 %
	" 100.000 €	3,5 %
	" 200.000 €	3,0 %

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr
	" 500.000 €	2,8 %
	" 2.500.000 €	2,6 %
	über 2.500.000 €	2,4 %
6.2	Ausschreibung und Bauleitung Die Gebühren werden nach der Abrechnungssumme einschließlich Mehrwertsteuer berechnet und betragen für	
	a) Ausarbeitung der Vergabeunterlagen einschließlich Oberbauleitung	15 %
	b) örtliche Bauleitung und Abrechnung	65 %
	c) Anfertigung der Ausführungszeichnung	20 %
	der nach den nachstehenden Bemessungsgrundlagen ermittelten Gebühren. Dabei sind Zwischenwerte zu interpolieren.	
6.2.1	Gewässerbau, Kultur- und Tiefbau, Kanalisation, Kläranlagen, Brücken, Stauanlagen und sonstige Wasserbauwerke sowie Wasserleitungen bei einer Abrechnungssumme einschließlich Mehrwertsteuer	
	bis 250.000 €	2,3 %
	" 500.000 €	2,0 %
	über 500.000 €	1,7 %
6.2.2	Wirtschaftswege	2,5 %
6.2.3	Straßenbau bei einer Abrechnungssumme	
	bis 15.000 €	3,0 %
	" 30.000 €	2,5 %
	" 50.000 €	2,3 %
	" 100.000 €	2,0 %
	" 200.000 €	1,8 %
	" 500.000 €	1,7 %
	" 2.500.000 €	1,6 %
	über 2.500.000 €	1,5 %
7.	Wasserrechtliche Angelegenheiten	
7.1	Anfertigung von Unterlagen für wasserrechtliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen Die Gebühr wird nach dem Zeitaufwand berechnet, je angefangene Stunde	20,00 €
7.2	Ausarbeitung des Mitgliederverzeichnisses der dinglichen Mitglieder nach § 6 Wasserverbandsgesetz	
	je ha der Verbandsfläche	1,00 €
	Mindestgebühr	20,00 €
7.3	Ausarbeitung des Beitragskatasters der dinglichen Mitglieder nach §§ 28 ff. Wasserverbandsgesetz	
	je ha der Verbandsfläche	1,00 €
	Mindestgebühr	20,00 €
8.	Kreisschlauchpflegereien, Atemschutzwerkstätten und -übungsstrecken	

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr
8.1	Kreisschlauchpflegereien	
8.1.1	Schlauchwäsche einschl. vorheriger Prüfung, Druckprobe und Trocknen je	
	B-Druckschlauch	4,00 €
	C-Druckschlauch	3,90 €
	D-Druckschlauch	3,60 €
	Bei Überlängen von Schläuchen wird der Meterpreis der Normlänge ermittelt und mit der gereinigten Schlauchlänge multipliziert.	
8.1.2	Vulkanisieren je Flicker	4,70 €
8.1.3	Einbinden von Kupplungen	
	A-Kupplungen (Druckschlauch)	4,40 €
	B-Kupplungen	3,60 €
	C-Kupplungen	3,60 €
8.1.4	Prüfen von	
	- Hakengurten und Fangleinen je Stück	3,30 €
	- tragbaren Leitern je Leiterteil	6,70 €
8.2	Atemschutzwerkstätten/Atemschutzübungsstrecken	
8.2.1	Reinigung, Desinfektion, Prüfung und ggf. Reparatur von benutzten Atemschutzmasken, je Maske	3,00 €
8.2.2	Prüfung von Pressluftatmern, je Gerät	7,20 €
8.2.3	Prüfung von Atemschutzmasken, je Maske	2,30 €
8.2.4	Hauptuntersuchung von Pressluftatmern mit Aus- tausch von Druckminderern (ohne Materialaufwand)	28,70 €
8.2.5	Hauptuntersuchung eines Druckminderers (6-Jahres- Untersuchung, ohne Materialaufwand)	28,70 €
8.2.6	Reinigung, Desinfektion, Prüfung und ggf. Reparatur eines benutzten Vollschutzanzuges, je angefangene Arbeitsstunde	23,50 €
8.2.7	Füllen von Pressluftflaschen	
	mit 200 bar:	
	bis einschl. 6 Liter je Flasche	1,50 €
	mehr als 6 Liter bis einschl. 12 Liter je Flasche	2,90 €
	mehr als 12 Liter je Flasche	4,20 €
	mit 300 bar:	
	bis einschl. 6 Liter je Flasche	2,30 €
	mehr als 6 Liter bis einschl. 12 Liter je Flasche	4,40 €
	mehr als 12 Liter je Flasche	5,50 €

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr
8.2.8	Reparatur der Atemschutzgeräte je angefangene 1/2 Stunde	12,00 €
8.2.9	Benutzung der Atemschutzübungsstrecke bis einschl. 2 Stunden je weitere angefangene 1 Stunde	90,00 € 30,00 €
8.3	Gebühr für die Überlassung kreiseigener Geräte	
8.3.1	Gebühren für einen B-Druckschlauch ab Lager je Tag	2,50 € *)
	Gebühren für einen C-Druckschlauch ab Lager je Tag	1,50 € *)
	Gebühren für einen Pressluftatmer ab Lager je Tag	5,00 € *)
	*) Hinzu kommen die Gebühren für Wartung, Pflege und evtl. notwendige Instandsetzung entsprechend den Tarifstellen dieser Gebührenordnung.	
8.4	Sonstige Reparatur-, Wartungs- und Prüfarbeiten Für sonstige Reparatur-, Wartungs- und Prüfar- beiten (an sonstigem feuerwehrtechnischen Ge- rät einschl. Sprechfunkanlagen), die durch diese Gebührensatzung nicht erfasst werden, wird eine Gebühr von je angefangene 1/2 Stunde in Rechnung gestellt.	12,00 €
8.5	Die im Zusammenhang mit den nach den Tarifstellen 8.1 - 8.4 zu erledigenden Tätigkeiten entstehenden Auslagen (insbes. Materialkosten, Kosten für die Inan- spruchnahme Dritter) werden neben den Gebühren dieser Tarifstellen zusätzlich in Rechnung gestellt.	
9.	Sondernutzung an Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten <u>A. Sondernutzungsgebühren</u>	
9.1	Zufahrten und Zugänge	
9.1.1	von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken	gebührenfrei
9.1.2	von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken, je Wohneinheit jährlich	20,00 €
9.1.3	von gewerblich genutzten Grundstücken, z.B. Industrie- werken, Einkaufszentren, Tankstellen, Kiesgruben, Stein- brüchen, Gaststätten, Lager-, Camping- und Ausstellungs- plätzen <u>sowie</u> Gärtnereien, Garten- und Baumschulbetrie- ben, Weihnachtsbaumkulturen je nach Art und Intensität der Nutzung jährlich	50,00 € bis 2.500,00 €

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr
9.2	Kreuzungen, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann	
9.2.1	Leitungen aller Art mit Zubehör (über- oder unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen, jeweils mit Hausanschlüssen	
9.2.1.1	jährlich	100,00 €
9.2.1.2	Bei Leitungsbündelungen von mehr als einer Leitung beträgt die Gebühr nicht mehr als jährlich	200,00 €
9.2.2	Schienenbahnen und Seilbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen	gebührenfrei
9.2.3	Schienenbahnen und Seilbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen mit Ausnahme der Anschlussbahnen und der diesen gleichgestellten Bahnen im Sinne des Eisenbahnkreuzungsgesetzes	
9.2.3.1	höhengleich (je nach Art und Intensität der Nutzung)	
9.2.3.1.1	vorübergehend je angefangenen Monat	25,00 € bis 50,00 €
9.2.3.1.2	längerdauernd jährlich	50,00 € bis 250,00 €
9.2.3.2	höhenfrei	
9.2.3.2.1	vorübergehend je angefangenen Monat	25,00 €
9.2.3.2.2	längerdauernd jährlich	50,00 €
9.2.4	Förderbänder u.ä. einschl. Masten, Schächte und dergleichen	
9.2.4.1	vorübergehend je angefangenen Monat	25,00 €
9.2.4.2	längerdauernd jährlich	50,00 €
9.2.5	Über- und Unterführungen privater Wege jährlich	50,00 €
9.3	Längsverlegungen, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann	
9.3.1	<u>Leitungen</u>	
9.3.1.1	Leitungen aller Art mit Zubehör (über- und unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen, jeweils mit den Hausanschlüssen je angefangene m, jährlich	0,50 €

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr
9.3.1.2	Bei Leitungsbündelungen von mehr als einer Leitung jährlich nicht mehr als insgesamt je angefangene m	1,00 €
9.3.2	<u>Gleise</u>	
9.3.2.1	der Schienenbahnen des öffentlichen Verkehrs	gebührenfrei
9.3.2.2	sonstige je angefangene m jährlich	0,50 €
9.3.3	<u>Obusleitungen</u> einschl. Masten	gebührenfrei
9.3.4	Anlagen der <u>Straßenbeleuchtung</u> , einschl. der Masten	gebührenfrei
9.4	Bauliche Anlagen (einschl. Werbeanlagen, Schilder, Pfosten, Masten u.a.) soweit der Gemeindegebrauch beeinträchtigt werden kann	
9.4.1	Wartehallen, Informationsstände ohne Verkaufsbetrieb	gebührenfrei
9.4.2	Milchbänke	gebührenfrei
9.4.3	Verladestellen, Anlagen zur Holzabfuhr, Waagen, jährlich	25,00 €
9.4.4	Vorübergehende Baustelleneinrichtungen, z.B. Gerüste, Bauzäune, Baracken, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Hilfseinrichtungen, Lagerplätze	
9.4.4.1	bis einschließlich 2 Monaten	13,00 €
9.4.4.2	für jeden weiteren angefangenen Monat	8,00 €
9.4.5	Werbeanlagen, Schilder, Transparente, Fahnen einschl. Pfosten und Masten	
9.4.5.1	<u>gewerbliche</u> Hinweisschilder (z.B. auf Gaststätten, Tankstellen, Messen, Campingplätze)	
9.4.5.1.1	vorübergehend je angefangene Woche	5,00 €
9.4.5.1.2	längerdauernd jährlich	50,00 €
9.4.5.2	nicht <u>gewerbliche</u> Hinweisschilder (z.B. auf Gottesdienste, Unfall- und Kraftfahrzeughilfssdienste, sowie allg. eingeführte Hinweisschilder)	gebührenfrei
9.4.5.3	sonstige <u>Werbeanlagen</u> (z.B. Werbeschilder, Transparente, Fahnen, Litfasssäulen)	
9.4.5.3.1	vorübergehend je angefangenen Monat	10,00 €
9.4.5.3.2	längerdauernd jährlich	25,00 €

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr
9.5	Besondere Veranstaltungen im Sinne der StVO, wenn durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann	
9.5.1	Motorsportliche Veranstaltungen, Testfahrten täglich	130,00 €
9.5.2	Verkaufs- und Werbeveranstaltungen, täglich	50,00 € bis 500,00 €
9.5.3	Volkssport oder sonstige lokal bedeutsame Veranstaltungen, täglich	gebührenfrei
9.6	Besondere Gebührenfestsetzungen	
9.6.1	Auf Sondernutzungen, für die eine Erlaubnis oder Genehmigung <u>vor</u> Inkrafttreten dieser Satzung erteilt worden ist, finden die vorstehenden Tarife nach Ziff. 9.1 - 9.5 mit Inkrafttreten dieser Satzung Anwendung. Enthält die Erlaubnis oder Genehmigung einen entsprechenden Vorbehalt, können die Sondernutzungsgebühren nach den Tarifen 9.1 - 9.5 auch rückwirkend erhoben werden.	
9.6.2	Für <u>unerlaubte</u> Sondernutzungen können Sondernutzungsgebühren auch rückwirkend erhoben werden.	
9.6.3	Soweit festgesetzte, wiederkehrende Gebühren von den vorstehenden Tarifen nach Ziffer 9.1 - 9.5 abweichen, sind sie mit Inkrafttreten dieser Satzung anzupassen.	
<u>B. Verwaltungsgebühren</u>		
9.7	Für die Entscheidung über die Sondernutzung (§ 18 StrWG - Einzelentscheidung-, § 20 StrWG-gebundene Entscheidung im Rahmen eines sonstigen Genehmigungsverfahrens-) wird eine einmalige Verwaltungsgebühr in Höhe von 25 v.H. der nach Ziff. 9.1 - 9.5 dieses Gebührentarifs festzusetzenden Sondernutzungsgebühr, mindestens aber 20,00 €, erhoben.	
9.8	Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen in Anbauverfahren gem. §§ 37 b Abs. 3 u. 40 Abs. 4 StrWG NW (z.B. Hochbauten, Werbeanlagen)	
9.8.1	bei Hochbauten und baulichen Anlagen je angefangene 500,00 € Rohbausumme mindestens	0,50 € 20,00 €
9.8.2	bei übrigen Maßnahmen	20,00 € bis 250,00 €
9.9	Sonstige Entscheidungen über Genehmigungen und Amtshandlungen der Straßenbaubehörde in	

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr
	anbaurechtlichen Angelegenheiten (z.B. gem. § 25 Abs. 4 StrWG NW) je angefangene 500,00 € Rohbausumme mindestens	0,50 € 20,00 €
10.	Durchführung des Heimgesetzes	
10.1	Erlaubnis zum Betrieb einer Einrichtung	
10.1.1	je Heim- bzw. Pflegeplatz Mindestgebühr	15,00 € 150,00 €
10.1.2	aufgrund eines Wechsels oder des Hinzukommens von Betreibern Mindestgebühr Ausscheiden eines Betreibers	1/2 der Gebühr nach lfd. Nr. 10.1.1 100,00 € gebührenfrei
10.2	Erlaubnis zur Änderung einer Einrichtung	
10.2.1	Änderung der Art Mindestgebühr	1/2 der Gebühr nach lfd. Nr. 10.1.1 100,00 €
	Eine Änderung der Art der Einrichtung ist schon dann gegeben, wenn bereits ein Platz einer bisher nicht genehmigten Nutzung zugeführt werden soll. Grundlage für die Berechnung der Gebühr ist die beantragte und genehmigte Veränderung der bisherigen Plätze, die zu der Änderung der Art der Einrichtung führt oder die bestehende Einrichtung verändert. Nicht hierunter fallen die lfd. Nrn. 10.2.2.1 und 10.2.2.2.	
10.2.2	Änderung der Räume	
10.2.2.1	Erhöhung der Platzzahl je zusätzlicher Heim- und Pflegeplatz Mindestgebühr	10,00 € 100,00 €
	Eine Erhöhung der Platzzahl ist immer dann gegeben, wenn über die bisher genehmigte Platzzahl hinaus neue Plätze eingerichtet werden.	
10.2.2.2	Verminderung der Platzzahl je genehmigtem Antrag unabhängig von der Anzahl der wegfallenden Heim- bzw. Pflegeplätze	10,00 €
	Eine Verminderung der Platzzahl ist immer dann gegeben, wenn von der bisher genehmigten Platzzahl nach unten abgewichen wird.	
10.3	Erteilung von Fristangleichungen aufgrund der zum Heimgesetz erlassenen Heimmindestbauver- ordnung und der Heimpersonalverordnung	5,00 € bis 250,00 €

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr
10.4	Erteilung von Befreiungen aufgrund der zum Heimgesetz erlassenen Heimmindestbauverordnung und der Heimpersonalverordnung	5,00 € bis 250,00 €
10.5	Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen sowie sonstige Amtshandlungen aufgrund der zum Heimgesetz erlassenen Rechtsverordnungen mit Ausnahme der Heimmindestbauverordnung und der Heimpersonalverordnung, soweit die Amtshandlungen zum Vorteil oder auf Veranlassung des Aderssaten der Amtshandlung vorgenommen werden	5,00 € bis 250,00 €
11.	Wohnungswesen	
11.1	Für die Entscheidung über die Genehmigung der Zweckentfremdung von Wohnraum	
11.1.1	je Einzelwohnraum (Teile einer Wohnung) höchstens	25,00 € 100,00 €
11.1.2	Wohnungen	
11.1.2.1	für eine einzelne Wohnung	100,00 €
11.1.2.2	für mehrere Wohnungen je Wohnung bis zur maximalen Gesamtgebühr von	100,00 € 500,00 €
11.2	Bei allg. Bescheinigungen, Negativbescheinigungen, beträgt die Gebühr	50,00 €
11.3	Enthält die Entscheidung über die Genehmigung einen entsprechenden Vorbehalt, können Gebühren nach dem Tarif 11 auch rückwirkend erhoben werden.	
12.	Archivangelegenheiten	
12.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben je angefangene halbe Stunde	9,00 €
12.2	Anfertigen von Abschriften und Auszügen von Archivgut, Übertragungen in heute geläufige Schrift und Übersetzungen je angefangene Schreibmaschinenseite je nach Schwierigkeit mindestens höchstens	5,00 € 30,00 €
	zzgl. der Gebühren der Tarifiziffer 12.1, wenn besondere Nachforschungen zur Ermittlung der Vorlage (insbesondere Recherchen in unerschlossenen Beständen) notwendig sind.	
	Von der Erhebung der Gebühren nach Tarifiziffer 12 kann abgesehen werden, wenn die Inanspruchnahme des Archivs wissenschaftlichen Zwecken dient."	

Artikel 2

Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung des Medienzentrums des Hochsauerlandkreises vom 19.12.1997

Die Benutzungs- und Entgeltordnung des Medienzentrums des Hochsauerlandkreises erhält folgende Neufassung:

“Benutzungs- und Entgeltordnung des Medienzentrums des Hochsauerlandkreises in Arnsberg vom 28.06.2001

I. Benutzungsordnung

§ 1

Organisation

- (1) Der Hochsauerlandkreis unterhält ein Medienzentrum in Arnsberg für die Nutzungsberechtigten der Städte und Gemeinden aus dem Hochsauerlandkreis.
- (2) Das Medienzentrum ist unselbständiger Teil des *Fachdienstes 56*.

§ 2

Aufgabe, Entgelte

- (1) Das Medienzentrum verleiht audiovisuelle Medien und Geräte sowie zur Vorführung erforderliche Hilfsmittel.
- (2) Das Medienzentrum wartet und repariert audiovisuelle Geräte und führt die Sicherheitsüberprüfung nach den Unfallverhütungsvorschriften des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe in Münster durch.
- (3) Das Medienzentrum repariert audiovisuelle Medien und reinigt 8-mm- sowie 16-mm-Filme.
- (4) Das Medienzentrum überspielt Videobänder und kopiert Filme auf Videoband. Für die Beachtung der urheberrechtlichen Vorschriften und anderer Rechte ist der Auftraggeber verantwortlich.
- (5) Das Medienzentrum führt Kurse zur Erlangung des Vorführausweises durch. Minderjährige können i.d.R. erst nach vollendetem 15. Lebensjahr an einem solchen Kurs teilnehmen. Die Ausbildung der Lehramtsanwärter erfolgt im Rahmen der Lehrerausbildung im Auftrag des Gesamtseminars.
- (6) Die Höhe des Entgeltes für die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Aufgaben wird in der Entgeltordnung des *Medienzentrums* festgesetzt.

§ 3

Nutzungsberechtigte (Entleiher)

- (1) Das Medienzentrum verleiht audiovisuelle Medien (Filme, Bildreihen, Tonträger), AV-Geräte und zur Vorführung erforderliche Hilfsmittel an folgende Entleiher:
 1. öffentliche und private Schulen sowie Einrichtungen der Lehrerausbildung, der Lehrerfortbildung und der Lehrerweiterbildung im Sinne des Schulverwaltungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen,
 2. anerkannte Einrichtungen der Erwachsenenbildung, Altenbetreuung, Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe sowie Kindergärten,
 3. politische Parteien und ihre Gliederungen,
 4. Betriebe im Rahmen der innerbetrieblichen Aus- und Weiterbildung sowie des Betriebspraktikums,
 5. öffentliche Verwaltungen und Religionsgemeinschaften,
 6. Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände,
 7. eingetragene gemeinnützige Vereine,
 8. entsprechende Einrichtungen in den Nachbarkreisen.
- (2) An andere als die in Abs. 1 genannten Institutionen und Einrichtungen kann ein Verleih mit besonderer Genehmigung des Landrates oder eines von ihm Beauftragten erfolgen.
- (3) Die Benutzung der Medien, Geräte und der zur Vorführung erforderlichen Hilfsmittel ist den Nutzungsberechtigten nur im Rahmen ihrer Aufgaben und nur für nichtgewerbliche Zwecke gestattet. Soweit in dieser Benutzungsordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten für das Vertragsverhältnis zwischen Verleiher und Entleiher die Vorschriften der §§ 598 bis 606 BGB.

§ 4

Vorföhrberechtigte

8-mm- und 16-mm-Filme dürfen nur von ausgebildeten Vorföhrern vorgeföhrt werden, nachdem sie sich zuvor davon überzeugt haben, dass der Filmprojektor einwandfrei arbeitet. Beim Entleihen ist die Vorföhrberechtigung durch Vorlage eines Vorföhrscheines/ AV-Passes einer Bildstelle, eines Medienzentrums, einer Hochschule oder der Bundeswehr nachzuweisen.

§ 5

Entleihverfahren

- (1) Der Verleih von Medien und Geräten ist bei dem Medienzentrum auf einem Formular zu beantragen.
- (2) Medien und Geräte müssen i.d.R., abgesehen von der Sonderregelung für Schulen (Abs. 4), bei dem Medienzentrum vom Entleiher abgeholt und von ihm nach dort zurückgebracht werden. Der Entleiher ist verpflichtet, sich vor Empfang der Medien und Geräte ordnungsgemäß auszuweisen. Erfolgt die Abholung durch einen Beauftragten des Entleihers, ist eine vom Entleiher ausgestellte schriftliche Vollmacht vorzulegen. Ist der Beauftragte minderjährig, so kann der Verleih vom Nachweis der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters abhängig gemacht werden.
- (3) Der Empfang der Medien bzw. der Geräte ist vom Entleiher durch seine Unterschrift auf dem Entleihvordruck zu bestätigen.
- (4) Für die Schulen im Hochsauerlandkreis ist ein regelmäßiger Kurierdienst eingerichtet. Die Medien werden in entsprechenden Transporttaschen für die einzelnen Schulen angeliefert. Die Schulen müssen diese Taschen selbst beschaffen und mit einem Namensanhänger versehen.

§ 6

Entleihzeit, vertragsgemäßer Gebrauch

- (1) Der Entleiher ist verpflichtet, die geliehene Sache innerhalb einer bestimmten Frist zurückzugeben. Die Rückgabefrist muss im Interesse anderer Entleiher unbedingt eingehalten werden. Sie beträgt bei Schulen (siehe Kurierdienst) 8 Tage. Ansonsten ist die Ausleihe bis zu 3 Tagen befristet. Für die entgeltpflichtigen Entleiher gilt das festgelegte Entgelt im Rahmen dieser Rückgabefrist. Für jeden weiteren Tag wird die Hälfte des Entgeltes zusätzlich berechnet.
- (2) Der Entleiher darf von der entliehenen Sache keinen anderen als den vertragsgemäßen Gebrauch machen. Er ist ohne die Erlaubnis des Verleihers nicht berechtigt, die entliehenen Gegenstände an andere weiterzugeben.
- (3) Werden Medien und Geräte innerhalb der Entleihzeit an den Entleiher nicht zurückgegeben, so ergeht eine schriftliche Mahnung. Säumige Entleiher können vom Hochsauerlandkreis ganz oder teilweise vom Verleih ausgeschlossen werden.

§ 7

Medienbehandlung

- (1) 16-mm-Filme dürfen vor der Rückgabe nicht zurückgespult werden, da sie im Medienzentrum auf elektronischen Prüfmaschinen umgespult und dabei gereinigt sowie geprüft werden. Gerissene Filme sind nicht zu kleben.
- (2) Videokassetten und 8-mm-Filme sind vor der Rückgabe zurückzuspuhlen.
- (3) Diareihen sind numerisch geordnet zurückzugeben.
- (4) Alle mitgelieferten Beihefte oder Beiblätter bleiben Eigentum des Medienzentrums. Sie dürfen nicht mit schriftlichen Vermerken versehen, müssen sorgfältig behandelt und der Rücksendung wieder beigegeben werden. Es ist darauf zu achten, dass Filme und Filmbehälter nicht verwechselt werden.

§ 8

Haftung des Entleihers

- (1) Der Entleiher haftet für eigenes Verschulden oder das Verschulden eines von ihm Beauftragten (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit), das zur Beschädigung oder zum Verlust der entliehenen Sache führt.
- (2) Beim wiederholten Vorliegen eines Tatbestandes nach Abs. 1 kann der Hochsauerlandkreis Nutzungsberechtigte dauernd oder zeitweise vom Verleih ausschließen.

§ 9

Kündigungsrecht

Der Verleiher kann die Leihe kündigen,

1. wenn er infolge eines nicht vorhergesehenen Umstandes der verliehenen Sache bedarf,
2. wenn der Entleiher einen vertragswidrigen Gebrauch von der Sache macht, insbesondere unbefugt den Gebrauch einem Dritten überlässt oder die Sache durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfalt erheblich gefährdet.

§ 10

Anerkenntnis

Der Entleiher erkennt diese Benutzungsordnung mit der Inanspruchnahme des Medienzentrums des Hochsauerlandkreises als für ihn rechtsverbindlich an.

II. Entgeltordnung

§ 1

Verleih von Medien und Geräten

- (1) Das Medienzentrum stellt den Nutzungsberechtigten (§ 3 der Benutzungsordnung) Medien und Geräte unentgeltlich zur Verfügung. Das gilt nicht für Privatpersonen, Betriebe und Vereine sowie deren Jugendabteilungen.
- (2) Die Nutzungsberechtigten verpflichten sich, mit der Entleihe für die Vorführung von audiovisuellen Medien kein Entgelt zu erheben.

§ 2

Reparatur-, Wartungs- und sonstige Dienste

- (1) Gegenstand

Für die Inanspruchnahme dieser Dienste werden Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben.

- (2) Verpflichtete

Zur Zahlung des Entgeltes sind die in § 3 der Benutzungsordnung genannten Nutzungsberechtigten (mit Ausnahme der Schulen und Einrichtungen, die sich in Trägerschaft des Kreises befinden) verpflichtet.

Die Ersatzteile und Nebenkosten werden zum Selbstkostenpreis allen Auftraggebern in Rechnung gestellt.

- (3) Höhe des Entgeltes

- a) für die Wartung, Reparatur und Sicherheitsüberprüfung (§ 2 Abs. 2 der Benutzungsordnung)

Das Entgelt für die Dienstleistung beträgt 33,00 € je Stunde. Teile von Stunden werden je angefangene 15 Minuten berechnet.

Werden die Arbeiten auf Wunsch des Auftraggebers nicht in den Räumen des Medienzentrums durchgeführt, werden Reisekosten nach dem Landesreisekostengesetz zusätzlich berechnet (Fahrkosten für einen anerkannten privaten PKW als Dienstwagen und Tagegeld).

- b) für Überspielungen

Überspielen einer Videokassette (ohne Leermaterial)

bis zu einer Stunde	5,00 €
bis zu zwei Stunden	7,50 €
bis zu drei Stunden	10,00 €
bis zu vier Stunden	12,50 €
bis zu fünf Stunden und mehr	15,00 €

Überspielen einer Tonkassette oder eines Tonbandes ohne Leermaterial	2,50 €
--	--------

Kopieren von 16-mm-, 8-mm-Filmen auf Videokassette

bis zu 15 Min. Laufzeit	15,00 €
bis zu 30 Min. Laufzeit	20,00 €

Die Gebühren verstehen sich ohne Leerkassette.

- c) Vorführtätigkeit

Die Vorführtätigkeit je Stunde beträgt	25,00 €
Teile von Stunden werden je angefangene 15 Min. berechnet.	

- d) Für den Kreis der privaten Entleiher (§ 1 Abs. 1 Satz 2 der Entgeltordnung) werden für die Inanspruchnahme von Medien und Geräten folgende Entgelte erhoben:

1. 16-mm Tonfilmprojektor	15,00 €
2. 8-mm Tonfilmprojektor	10,00 €
3. Diaprojektor	7,50 €
4. Tageslichtschreiber	7,50 €
5. Episkop	15,00 €
6. Bildwand 150 x 150 cm	5,00 €
7. Bildwand 200 x 200 cm	7,50 €
8. Bildwand 200 x 240 cm	10,00 €
9. Plattenspieler, Tonbandgerät, Kassettenrekorder	5,00 €
10. Vorführtisch	5,00 €
11. Videogroßprojektion mit Leinwand und Verstärkerbox	50,00 €
12. Fernseh-Videokombi	25,00 €
13. Farbfernsehgerät	10,00 €
14. tragbare Videoanlage mit Kamera oder Camcorder ohne Stativ	30,00 €
15. Videorekorder	10,00 €
16. Verstärkeranlage mit 2 Boxen und Mikrofonen	50,00 €
17. Videostativ	5,00 €
18. Videoleuchte/Fotoleuchte	2,50 €
19. Mischpult	5,00 €
20. Kabeltrommel	2,50 €
21. 16-mm Tonfilme 300 mtr.	2,50 €
22. 16-mm Tonfilme 600 mtr.	5,00 €
23. VHS-Video-Kassette, CD	2,50 €
24. Dialichtbildereihe	1,50 €

25. Drahtlos-Mikrofonanlage
komplett 75,00 €

Für a) bis d) gilt:

Sofern Postversand gewünscht wird, werden die Postgebühren zusätzlich erhoben.

(4) Fälligkeit

Über die ausgeführten Leistungen erhalten die Auftraggeber eine Rechnung, aus der die Kosten für Arbeitslohn, Ersatzteile und Nebenkosten ersichtlich sind.

Der Rechnungsbetrag ist innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Erhalt der Rechnung fällig.

III. Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft."

Artikel 3

Änderung der Entgeltordnung für das Sauerland-Museum vom 14.12.1993

Die Entgeltordnung für das Sauerland-Museum erhält folgende Neufassung:

"Entgeltordnung für das Sauerland-Museum in Arnsberg vom 28.06.2001

1. Gegenstand

Für den Besuch des Sauerland-Museums einschließlich Führungs- und Verkaufstätigkeiten werden Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben.

2. Höhe des Entgeltes

2.1 Der Eintritt beträgt je Person:

für Besucher ab 18 Jahren:

1,00 € für eine Tageskarte,
0,50 € für eine Tageskarte für Gruppen ab 10 Personen,

Kinder und Jugendliche sowie Schulklassen einschließlich Begleitpersonal haben freien Eintritt.

2.2 Führungen und museumspädagogische Programme

Das Entgelt für Führungen durch das Museum beträgt 25,00 €. Daneben ist je Besucher das Entgelt für eine Tageskarte nach Ziffer 2.1 zu entrichten.

Für Kindergruppen und Schulklassen werden museumspädagogische Maßnahmen angeboten. Die Teilnahme an diesen Maßnahmen ist kostenlos, für die benötigten Materialien wird jedoch pro Kind ein Unkostenbeitrag von 1,00 bis 1,50 € je nach Aufwand erhoben.

Für die Durchführung von Kindergeburtstagen im Museum wird ein Entgelt von 30,00 € erhoben.

Führungen sind rechtzeitig (ca. 1 Woche) vor dem geplanten Besuch anzumelden.

3. Bücherverkauf

Für die im Sauerland-Museum angebotenen Bücher, Kataloge, Postkarten und sonstigen Waren ist der Preis maßgebend, mit dem die Artikel ausgezeichnet sind.

4. Fälligkeit der Entgelte

Die Eintrittsentgelte werden vor Betreten der Ausstellungsräume fällig, die Entgelte für Führungen zusammen mit dem Eintrittsentgelt und die Entgelte für den Kauf von Waren mit Abschluss des Kaufvertrages.

Alle Entgelte sind an der Kasse des Sauerland-Museums zu entrichten.

5. Befreiungen von der Zahlung eines Entgeltes

Bei besonderen Veranstaltungen wie z.B. Ausstellungseröffnungen und Museumsfesten wird auf die Erhebung von Entgelten verzichtet.

6. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft."

Artikel 4

Änderung der Jagdsteuersatzung des Hochsauerlandkreises vom 26.01.1999

In der Jagdsteuersatzung des Hochsauerlandkreises vom 26.01.1999 werden in § 3 Absatz 3 Satz 2 die Wörter "Deutsche Mark" durch das Wort "Euro" ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Satzung für den Betrieb "Hochsauerlandtouristik des Hochsauerlandkreises" vom 16.09.1994

In der Satzung für den Betrieb "Hochsauerlandtouristik des Hochsauerlandkreises" vom 16.09.1994 erhält § 4 Abs. 1 folgende Neufassung:

“ Das Stammkapital des Betriebes beträgt 5.500 Euro.”

Artikel 6

Änderung der Satzung für den Betrieb “Kulturelle Schulen des Hochsauerlandkreises” vom 14.11.1996

In der Satzung für den Betrieb “Kulturelle Schulen des Hochsauerlandkreises” vom 14.11.1996 erhält § 4 Abs. 1 folgende Neufassung:

“ Das Stammkapital des Betriebes beträgt 10.500 Euro.”

Artikel 7

Inkrafttreten

1. Artikel 1 Absatz 1 dieser Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises in Kraft.
2. Artikel 1 Absatz 2 sowie alle übrigen Artikel dieser Satzung treten zum 01.01.2002 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Euro-Änderungssatzung des Hochsauerlandkreises vom 28.06.2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der KrO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber dem Hochsauerlandkreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, 28.06.2001

Hochsauerlandkreis

Leikop
Landrat

42 BENUTZUNGS- UND ENTGELTORDNUNG FÜR DIE NUTZUNG DER ÖFFENTLICHEN SCHULEN UND PTA-LEHRANSTALT OLSBERG (KLASSEN- UND FACHRÄUME, AULEN, SPORTHALLEN) DES HOCHSAUERLANDKREISES FÜR SCHULFREMDE ZWECKE DURCH DRITTE

Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat in seiner Sitzung am 26. Juni 2001 die nachstehende Benutzungs- und Entgeltordnung über die Nutzung der öffentlichen Schulen und der PTA-Lehranstalt des Hochsauerlandkreises (Klassen- und Fachräume, Aulen, Sporthallen) für schulfremde Zwecke durch Dritte beschlossen:

I. Benutzungsordnung

1. Allgemeines

Die Räume und ihre Ausstattung werden an folgende Nutzer überlassen:

- ! öffentliche Verwaltungen und Kirchenverwaltungen,
- ! Vereine und Verbände, die volksbildende, kulturelle, sportliche und ähnliche Zwecke verfolgen, die Musikschule des Hochsauerlandkreises und die Volkshochschulen,
- ! Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände,
- ! Verbände der Erziehungsberechtigten, Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte,
- ! Institutionen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes (Kammern und Innungen),
- ! Firmen und Verlage.

Bei der Entscheidung über Anträge auf Überlassung von Schulräumen an Dritte haben die Interessen der Schulen Vorrang. Außerschulische Veranstaltungen dürfen den Unterricht oder die sonstigen Schulveranstaltungen nicht beeinträchtigen. In begründeten Einzelfällen kann die Überlassung verweigert werden.

2. Antragsverfahren

Anträge auf Genehmigung der Benutzung von Schulräumen sind an die jeweilige Schule zu richten. Die Schulleitung teilt die Entscheidung dem Antragsteller schriftlich mit. Es gelten folgende Ausnahmen:

- ! über die Belegung der Sporthalle “Am Berliner Platz” entscheidet die Stadt Arnsberg (Fachdienst “Sportbüro”),
- ! über die Belegung der Sporthalle “Dünnefeldweg” entscheidet der Hochsauerlandkreis (Fachdienst 21),
- ! über die Belegung des Hallenanteils an der Vierfachhalle in Brilon entscheidet die Stadt Brilon (Schul-, Kultur- und Sportabteilung).

3. Pflichten des außerschulischen Nutzers

3.1 Allgemeine Pflichten

Der außerschulische Nutzer hat die Hausordnung der Schule zu beachten. Es herrscht in allen Räumen Rauch- und Alkoholverbot. Der Nutzer ist verpflichtet, das Gebäude und die Einrichtung pfleglich zu behandeln und durch die Nutzung verursachte Schäden unverzüglich der genehmigenden Stelle mitzuteilen. Er haftet für von ihm verursachte Schäden am Schulgebäude und an der Einrichtung.

3.2 Besondere Pflichten

Der Nutzer ist verpflichtet, vor der Nutzung festgestellte Schäden der Schulleitung zu melden. Der Nutzer muss Geräte vor der Nutzung auf ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

Der Nutzer hat die notwendigen Arbeitsmaterialien, insbesondere Disketten, Papier und Folien für Drucker und Plotter, Rohlinge für Fräsmaschinen, auf eigene Kosten zu beschaffen. Es dürfen nur Produkte verwandt werden, die von der Schulleitung freigegeben worden sind.

Bei der Benutzung von Räumen, die mit Datenverarbeitungsgeräten ausgestattet sind, trägt der Nutzer die Verantwortung dafür, dass die Teilnehmer von der schuleigenen Software und den Betriebssystemen keine Kopien erstellen. Bei der Internetnutzung hat der Nutzer die alleinige rechtliche Verantwortung.

II. Entgeltordnung

1. Gegenstand

Für die schulfremde Nutzung durch Dritte werden Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben. Dies gilt nicht für die Nutzung von Klassenräumen (3.1.1), wenn diese von Nutzern in Anspruch genommen werden, deren Tätigkeit nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist.

2. Verpflichtete

Zur Zahlung des Entgeltes ist der Nutzer verpflichtet, der in den Schulen und der PTA-Lehranstalt des Hochsauerlandkreises Tagungen bzw. Fort- und Ausbildungsmaßnahmen durchführt.

3.1 Kaltmiete

Das Entgelt beträgt

3.1.1	für Klassenräume	20 €/je 45 Min.
3.1.2	für Klassenräume mit PC-Ecke	30 €/je 45 Min.

3.1.3	für EDV-Fachräume mit 15 Arbeitsplätzen	50 €/je 45 Min.
3.1.4	für EDV-Fachräume mit 30 Arbeitsplätzen	100 €/je 45 Min.
3.1.5	Fachraum mit CNC-Fräsmaschine	200 €/je 45 Min.
3.1.6	Werkstatträume (Holz, Metall, Elektrotechnik)	100 €/je 45 Min.
3.1.7	sonstige Werkstatträume	75 €/je 45 Min.
3.1.8	Chemie-, Biologie- und Physikfachräume	100 €/je 45 Min.
3.1.9	Lehrküchen	100 €/je 45 Min.
3.1.10	Aula/Forum	350 €/je Tag
3.1.11	Gymnastikhalle	50 €/je 45 Min.
3.1.12	Turnhalle (ein Teil)	75 €/je 45 Min.

Über Ausnahmeregelungen entscheidet der Fachdienst 21.

3.2 Heizkosten

Bei Benutzung der Räume während der Heizperiode (01.10. - 30.04.) bzw., sofern aufgrund der Witterungsverhältnisse außerhalb dieses Zeitraumes geheizt werden muss, erhöht sich das Entgelt für die Ziffern 3.1.1 bis 3.1.9 und 3.1.11 pauschal um 10 €, für die Ziffer 3.1.10 pauschal um 60 € und für die Ziffer 3.1.12 pauschal um 20 €.

3.3 Sonstige Nebenkosten

Sofern die Nutzung außerhalb der Dienstzeit des Hausmeisters erfolgt, werden - wenn dessen Einsatz erforderlich ist - je angefangene 60 Minuten 30 € zusätzlich berechnet.

4. Fälligkeit

Das zu zahlende Entgelt wird dem Nutzer von der Schulleitung bzw. von den in Ziffer 2 genannten Stellen schriftlich mitgeteilt und ist innerhalb einer Frist von einer Woche nach Erhalt der Mitteilung fällig.

5. Befreiung von der Zahlung eines Entgeltes

Von der Zahlung des Entgeltes sind befreit:

- ! die Einrichtungen der Städte und Gemeinden im Hochsauerlandkreis, sofern sie ebenfalls dem Hochsauerlandkreis Räume kostenlos zur Verfügung stellen,
- ! die Dienststellen des Hochsauerlandkreises,
- ! Institutionen, die Blutspendeaktionen durchführen,
- ! die Lehrabschlussprüfungen und Fortbildungsveranstaltungen der Kammern und Innungen mit schulischem Bezug,
- ! Lehrerfortbildungsveranstaltungen,
- ! Veranstaltungen der Lehrerverbände,
- ! Veranstaltungen der Sportfachverbände und Sportorganisationen.

Die Befreiung der Sportvereine von Hallenbenutzungsgebühren richtet sich nach dem jeweiligen Ortsrecht.

III. Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgelt- und Benutzungsordnung über die Nutzung von Schulen (Klassenräume, Fachräume, Aulen) des Hochsauerlandkreises für schulfremde Zwecke durch Dritte vom 10.10.1998 außer Kraft.

Meschede, 06.07.2001

Hochsauerlandkreis

Leikop
Landrat

43 BEKANNTMACHUNG DER ENTGELT-, HONORAR- UND ENTSCHÄDIGUNGSORDNUNG FÜR DIE VHS HOCHSAUERLANDKREIS EINSCHLIEßLICH DER HEIMVOLKSHOCHSCHULE SORPESEE VOM 31.07.2001

Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat in seiner Sitzung am 26.06.2001 die nachfolgende Entgeltordnung sowie die nachfolgende Honorar- und Entschädigungsordnung für die vhs Hochsauerlandkreis einschließlich der Heimvolkshochschule Sorpesee beschlossen:

Entgeltordnung (I), Honorar- und Entschädigungsordnung (II) für die vhs Hochsauerlandkreis einschließlich Heimvolkshochschule Sorpesee

I. Entgelte

1. Gegenstand

Für die Inanspruchnahme von Leistungen der vhs Hochsauerlandkreis werden Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben, soweit nicht Gebühren nach der Allgemeinen Gebührensatzung des Hochsauerlandkreises zu erheben sind.

2. Verpflichtete

Zur Zahlung des Entgelts ist verpflichtet, wer sich verbindlich zu einer Veranstaltung angemeldet hat. Ein Rücktritt ist kostenfrei bis zum 7. Tag vor Veranstaltungsbeginn möglich.

3. Höhe des Entgelts

3.1 Allgemeines

Lehrveranstaltungen werden im Einklang mit der im Weiterbildungsgesetz (WbG) festgesetzten Mindestteilnehmerzahl durchgeführt.

3.2 Kurse und Seminare

Für Kurse und Seminare wird ein Entgelt von 1 bis 6 Euro (1,96 DM bis 11,73 DM) je Unterrichtsstunde erhoben.

Daneben können ggf. unterrichts- oder organisationsbedingte, auch pauschale Aufschläge erhoben werden. Die Höhe der für die im Studienplan der vhs Hochsauerlandkreis ausgewiesenen Kurse und Seminare zu erhebenden Entgelte werden durch den/die Leiter/in der vhs im Benehmen mit der Kämmerei im Rahmen der zuvor genannten Spanne jährlich festgelegt.

Bei Abweichungen von dem in II.1.1 genannten Regelsatz-Honorar wird das Entgelt aufgrund einer entsprechenden Kalkulation des zuständigen hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiters, wobei die Honorarkosten in der Regel gedeckt sein müssen, durch den/die Leiter/in der vhs festgelegt.

3.3 Lehrgänge und Qualifizierungsmaßnahmen

Bei abschlussbezogenen Lehrgängen und Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen der beruflichen Weiterbildung wird das Entgelt aufgrund einer detaillierten Kalkulation festgelegt, wobei Kostendeckung Voraussetzung ist.

3.4 Veranstaltungen zur Politischen Bildung

Zur Förderung der Veranstaltungen des im WbG festgelegten Bereichs Politische Bildung können pro Geschäftsstelle Veranstaltungen im Rahmen von jährlich bis zu 515 Euro (1009,40 DM) Honorarhöhe kostenfrei angeboten werden.

3.5 Einzelveranstaltungen

Bei Einzelveranstaltungen ist ein Entgelt von mindestens 3 Euro (5,87 DM) zu entrichten.

3.6 Studienfahrten und Exkursionen

Die Entgelte für Studienfahrten, Sprachaufenthalte und Exkursionen werden aufgrund einer detaillierten Kostenkalkulation festgelegt, wobei ein angemessener Verwaltungskostenanteil zu berücksichtigen ist. Studienfahrten, Sprachaufenthalte und Exkursionen können auch weiterhin in Zusammenarbeit mit dem Förderkreis Volkshochschule e.V. durchgeführt werden. In diesem Fall werden die Entgelte durch den Förderkreis festgelegt. Die inhaltliche Ausgestaltung und das Anmeldewesen liegen bei der vhs Hochsauerlandkreis.

Für alle Studienfahrten, Sprachaufenthalte und Exkursionen gelten die Reisebedingungen der vhs Hochsauerlandkreis in der jeweils gültigen Fassung.

4. Heimvolkshochschule Sorpesee

Für die Kosten der Unterbringung und Verpflegung

von Teilnehmer/innen in der Heimvolkshochschule Sorpesee werden folgende Entgelte erhoben:

4.1 Seminare der vhs Hochsauerlandkreis

Bei Unterbringung und Verpflegung (Frühstück, Mittagessen, Kaffee und Kuchen, Abendessen)

im Doppelzimmer

18 - 34 Euro (35,28 - 66,64 DM)

im Einzelzimmer

23 - 44 Euro (45,08 - 86,24 DM)

Die Gründe für die Festsetzung des Seminarentgeltes für die einzelnen Seminare sind aktenkundig zu machen. Die Entgelte für Seminare sind zusätzlich zu den Entgelten gem. Ziffer 3.2 zu erheben.

4.2 Seminare anderer Träger und ausnahmsweise private Belegung

Bei Unterbringung und Verpflegung (Frühstück, Mittagessen, Kaffee und Kuchen, Abendessen)

im Doppelzimmer

33 - 49 Euro (64,68 - 96,04 DM)

im Einzelzimmer

38 - 54 Euro (74,48 - 105,84 DM)

im Doppelzimmer als Einzelzimmer

40 - 59 Euro (78,40 - 115,64 DM)

4.3 Inanspruchnahme von Teilleistungen

Bei Inanspruchnahme von Teilleistungen des Wirtschaftsbetriebes der Heimvolkshochschule Sorpesee werden folgende Entgelte erhoben:

Übernachtung im DZ

18 - 23 Euro (35,28 - 45,08 DM)

Frühstück

2,5 - 5 Euro (4,90 - 9,80 DM)

Mittagessen

5 - 13 Euro (9,80 - 25,48 DM)

Kaffee und Kuchen

2 - 4 Euro (3,92 - 7,84 DM)

Kaffee

0,50 Euro (0,98 DM)

Abendessen

5 - 13 Euro (9,80 - 25,48 DM)

Tagungspauschale

15,5 - 25,5 Euro (30,38 - 49,98 DM)

4.4 Inanspruchnahme der Heimvolkshochschule Sorpesee für andere kreiseigene Zwecke

Bei anderen Eigenveranstaltungen des Hochsauerlandkreises und bei der Unterbringung und Verpflegung von Gästen des Kreises in der Heimvolkshochschule Sorpesee werden pro Tag grundsätzlich die Entgelte nach der Ziffer 4.1 erhoben. Der Landrat/zuständige Fachbereichsleiter/in kann unter Abwägung der Interessen des Kreises auf die Entgelte ganz oder teilweise verzichten. Dies ist zu begründen und aktenkundig zu machen.

4.5 Besondere Entgeltfestsetzungen

Von den unter Ziffer 4.1 und 4.2 aufgeführten Rahmenentgelten kann im Einzelfall durch die Gewährung eines Rabattes bzw. durch Hinzurechnung eines Zuschlages abgewichen werden. Die besonderen Gründe, die ein Abweichen von den Rahmenentgelten rechtfertigen, sind vom Leiter vhs Hochsauerlandkreis aktenkundig zu machen.

5. Auslagen

Auslagen, die auf Veranlassung einzelner Teilnehmer (Zahlungspflichtiger) oder in deren Interesse entstehen, sind von diesen zu ersetzen. Hierzu gehören insbesondere:

- 5.1 Fernspreckgebühren je Einheit
0,15 Euro (0,29 DM)
- 5.2 Kosten für die Verabreichung von Getränken außerhalb der mit dem Entgelt nach Ziffer 4 abgegoltene Verpflegungskosten
- 5.3 Materialkosten
- 5.4 Fotokopien je Kopie
0,13 Euro (0,25 DM)

6. Fälligkeit

6.1 Entgelte (Ziffern 3 und 4)

- 6.1.1 Bei Kursen und Seminaren der vhs Hochsauerlandkreis bei Zustandekommen eines Kurses in der Regel, nach Erteilung einer Einzugsermächtigung durch Abbuchung oder in Ausnahmefällen in der zuständigen Geschäftsstelle durch Bareinzahlung.
- 6.1.2 Bei abschlussbezogenen Lehrgängen und Qualifizierungsmaßnahmen durch die in den jeweils erstellten Zahlungsplänen geregelten Fälligkeiten.
- 6.1.3 Bei eintägigen Veranstaltungen bis spätestens am Tage der Veranstaltung.
- 6.1.4 Bei Belegung in der Heimvolkshochschule Sorpesee gemäß Ziffer 4.2 vierzehn Tage nach Ausstellung der Rechnung.
- 6.1.5 Bei Studienfahrten, Sprachaufenthalten und Exkursionen gemäß Rechnungslegung und den in den jeweils gültigen Reisebedingungen der vhs Hochsauerlandkreis genannten Zahlungsbedingungen.

6.2 Auslagen (Ziffer 5)

- 6.2.1 In den Fällen der Ziffer 5.1/5.2/5.4 bei Bewirkung der Leistung
- 6.2.2 In den Fällen der Ziffer 5.4 bis spätestens zur Beendigung des Kurses/der Veranstaltung, soweit nicht Kostenerstattung durch Dritte erfolgt.

7. Ermäßigungen, Befreiungen, Erstattungen

7.1 Ermäßigungen, Befreiungen

- 7.1.1 Im Einzelfall können aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, Ermäßigungen bis zu 50 v.H. durch den Leiter der vhs Hochsauerlandkreis zugelassen werden.
- 7.1.2 Werden den Trägern der Fremdseminare Reservierungen schriftlich bestätigt und werden diese Plätze nicht in Anspruch genommen, so liegt es im Ermessen des Leiters der Volkshochschule, für die nicht belegten Plätze 50% des jeweiligen Entgelts zu berechnen. Das Entgelt wird nicht fällig, wenn
- a) die Abmeldung bis spätestens 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung erfolgt oder
 - b) eine anderweitige Belegung möglich ist.

7.2 Erstattungen

Entrichtete Entgelte für Veranstaltungen jeder Art werden erstattet,

- wenn die vhs Hochsauerlandkreis Veranstaltungen absetzt,
- wenn ein/e Teilnehmer/in aus von ihm/ihr zu vertretenden Gründen von einer Veranstaltung zurücktritt und ein vom ihm/ihr gestellte/r Ersatzteilnehmer/in ein neues Kursentgelt entrichtet.

7.3 Ausnahmen und Abweichungen

Von den Regelungen der Ziffern 7.1 bis 7.2 können im Einzelfall durch den Leiter der vhs Ausnahmen zugelassen werden. Die Tatbestände sind aktenkundig zu machen.

II. Honorare und Entschädigungen

1. Höhe der Honorare

1.1 Regelsatz bei Kursen und Seminaren

Bei Kursen und Seminaren wird in der Regel ein Honorar in Höhe von 15 - 25 Euro (29,40 - 49,00 DM) gezahlt. Bei Abweichungen oder pauschalen Honorarvereinbarungen wird das Entgelt gem. Ziffer 1.3.2 festgelegt. Honorare können z.B. auch für Prüfungen, Korrekturen von Klausuren, Vorbereitungsstunden und Studienleitervergütungen gezahlt werden, wenn diese in der entsprechenden Kalkulation berücksichtigt sind.

1.2 Vorträge bis 250 Euro (490 DM)

Die Entscheidung über die Höhe liegt bei dem Leiter der vhs Hochsauerlandkreis.

1.3 Mit den Honoraren nach Ziffer 1.1 bis 1.2

sind alle Kosten abgegolten, soweit nichts anderes bestimmt ist.

2. Reisekosten

2.1 Wegstreckenentschädigung

Neben den Honoraren nach Ziffer 1 wird Wegstreckenentschädigung von in der Regel 0,20 Euro (0,39 DM) gezahlt. Ebenso ist eine pauschale Vereinbarung, die der Zustimmung durch den Leiter der vhs Hochsauerlandkreis bedarf, möglich.

2.2 Tagegelder

Dozenten können ausnahmsweise die Tage- und Übernachtungsgelder nach den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes auf Antrag erhalten, über den der Leiter der vhs Hochsauerlandkreis zu entscheiden hat. In diesen Fällen zahlen die Dozenten die Kosten für Verpflegung und Unterkunft selbst. Dozenten, die für die vhs Hochsauerlandkreis im Rahmen eines Seminars in der Heimvolkshochschule Sorpesee tätig sind, erhalten während des Seminars freie Unterkunft und Verpflegung.

3. Entschädigungen

3.1 Örtliche Volkshochschulleiter

Der Leiter der vhs Hochsauerlandkreis kann für die örtlichen Volkshochschulleiter eine Entschädigung entsprechend dem geleisteten Aufwand bis zu maximal 770 Euro (1509,20 DM) jährlich festlegen.

3.2 Hausmeister

Den Hausmeistern kann pro durchgeführtem Kurs/Vortrag und Tag 2,60 Euro (5,10 DM) gezahlt werden.

Pauschalen oder andere Regelungen sind möglich und bedürfen der Genehmigung durch den Leiter der vhs Hochsauerlandkreis.

4. Fälligkeiten

4.1 Die Zahlung der Honorare wird fällig:

- 4.1.1 bei Kursen (Ziffer 1.1): zur vorletzten Kurseinheit, Abschlagszahlungen sind grundsätzlich möglich,
- 4.1.2 bei längerfristigen Veranstaltungen (z.B. Lehrgängen oder Qualifizierungsmaßnahmen) werden Abschlagszahlungen geleistet, ggf. wird ein eigener Auszahlungsplan aufgestellt,
- 4.1.3 bei allen übrigen Veranstaltungen: nach deren Durchführung.

4.2 Die Zahlung von Entschädigungen

wird zum 30.06. und 01.12. eines jeden Jahres (Ziffern 3.1 und 3.2) fällig.

III. Inkrafttreten und Übergangsregelung

Diese Entgelt-, Honorar- und Entschädigungsordnung tritt am **01.09.2001** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 01.09.1996 außer Kraft.

Für Veranstaltungen, die vor dem Inkrafttreten der Neufassung begonnen haben und über den 01.09.2001 hinaus dauern, gelten die bisherigen Bestimmungen.

Die vorstehende Entgelt-, Honorar- und Entschädigungsordnung für die vhs Hochsauerlandkreis einschließlich der Heimvolkshochschule Sorpesee wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, 31.07.2001

Hochsauerlandkreis

Leikop
Landrat

44 9. SATZUNG VOM 27.06.2001 ZUR ÄNDERUNG DER TIERKÖRPERBESEITIGUNGS-SATZUNG VOM 22.03.1991

Aufgrund

- der §§ 1 und 8 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen - Landestierkörperbeseitigungsgesetz - (LTier KBG) vom 15.07.1976 (GV. NRW 1976 S. 267/SGV. NRW 7831) in der jeweils geltenden Fassung
- des § 3 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW 1994 S. 646/SGV. NRW 2021) in der jeweils geltenden Fassung
- der §§ 1, 2, 4, und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW 1969 S. 712/SGV. NRW 610) in der jeweils geltenden Fassung
- der EU-Entscheidung 2000/418/EG in der jeweils geltenden Fassung: "Entscheidung der Kommission vom 29. Juni 2000 zur Regelung der Verwendung von bestimmtem Tiermaterial angesichts des Risikos der Übertragung von BSE-Erregern und zur Änderung der Entscheidung 94/474/EG"

hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises am 26.06.2001 folgende 9. Satzung zur Änderung der Tierkörperbeseitigungssatzung vom 22.03.1991 beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst:

4. Spezifiziertes Risikomaterial (SRM)
 - a) Schädel, einschließlich Hirn und Augen, Tonsillen, Wirbelsäule ausschließlich der Schwanzwirbel, aber einschließlich der Spinalganglien und des Rückenmarks von über zwölf Monate alten Rindern sowie der Darm von Duodenum bis Rektum der Rinder jeden Alters;
 - b) Schädel, einschließlich Gehirn und Augen, Tonsillen und Rückenmark von Schafen und Ziegen, die über 12 Monate alt sind oder bei denen ein bleibender Schneidezahn das Zahnfleisch durchbrochen hat, und Milz von Schafen und Ziegen aller Altersklassen.

Wird SRM von Tieren nicht entfernt, so sind die Tierkörperteile, die das SRM enthalten, oder der gesamte Körper als SRM zu behandeln.

Artikel 2

§ 3 a wird wie folgt neu gefasst:

§ 3 a

Sonderbestimmungen für SRM

- (1) Für die Beseitigung von SRM werden abweichend von den Gebühren des § 3 nachfolgende Benutzungsgebühren erhoben:
 - a) **für jede Abholung und Entleerung eines 1.100 Liter Behälters** **262, 38 DM**
 - b) **für die Abholung und Entleerung eines 240 Liter Behälters (Anfahrt 14-täglich)** **78,23 DM**
- (2) Die TBA kann für die unschädliche Beseitigung des SRM andere Tierkörperbeseitigungsanstalten und für Transporthilfen Transportunternehmen als Subunternehmer beauftragen.
- (3) SRM aus Schlachtbetrieben ist nach der Entnahme und der amtlichen Einfärbung bis zur Abholung getrennt zu lagern.
- (4) Wenn SRM in die Behälter für herkömmliche Schlachtreinstoffe gelangt, haftet der verursachende Benutzer für daraus entstandene Schäden.
- (5) Die Benutzer haben der TBA zu entsorgende Rinder mit ordnungsgemäßer Altersangabe anzu-melden und bei der Abholung den Rinderpass auszuhändigen; Ohrmarken sind am Tierkörper zu belassen. Werden der TBA keine bzw. keine ordnungsgemäßen Altersangaben über die zu entsorgenden Rinder gemacht, werden sie als

SRM-Rinder behandelt. Sollten aufgrund falscher Angaben SRM-Rinder in die herkömmliche Tierkörperentsorgung gelangen, haftet der verursachende Benutzer für daraus entstandene Schäden.

- (6) Die Einziehung der Gebühren der SRM-Tierkörperenteile wird auf die TBA übertragen.

Artikel 3

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

§ 4 Gebühr für Tierkörper

Für Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes werden Gebühren nicht erhoben. Im Übrigen werden die Gebühren wie folgt festgesetzt:

Abholung von Tierkörpern, die nicht Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes sind 25,38 DM

Für die Beseitigung sind zusätzlich die folgenden Gebühren zu entrichten:

Je Hund + 8,90 DM

Je Katze + 1,42 DM

Für sonstige nicht verwertbare Tierkörper, Tierkörperenteile und tierische Erzeugnisse je kg + 0,36 DM

Artikel 4

§ 6 wird wie folgt neu gefasst:

§ 6 Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht und die Gebührenschild entstehen mit der Abholung, bei der Anlieferung durch den Besitzer mit der Ablieferung bei der TBA oder Sammelstelle.
- (2) Die Gebühren sind einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt angegeben, so gilt dieser.
- (3) In den Fällen des § 3, des § 3a sowie des § 4 entsteht die Gebührenschild mit der Abholung und wird sofort fällig. Der Gebühreneinzug erfolgt in diesen Fällen aufgrund Geschäftsbesorgungsvertrag unmittelbar durch die zuständige Tierkörperbeseitigungsanstalt.

Artikel 5

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.06.2001 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 9. Satzung vom 27.06.2001 zur Änderung der Tierkörperbeseitigungssatzung vom 22.03.1991 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) in der zurzeit geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Hochsauerlandkreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, 27.06.2001

Hochsauerlandkreis

Leikop
Landrat

45 BETEILIGUNGSBERICHT DES HOCHSAUERLANDKREISES (3. BERICHTSFASSUNG)

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 26. Juni 2001 den vom Hochsauerlandkreis fortgeschriebenen Bericht über seine Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts (Fassung: Juni 2001) zur Kenntnis genommen. Gem. § 112 Abs. 3 der Gemeindeordnung NW wird darauf hingewiesen, dass dieser aktualisierte Beteiligungsbericht zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird. Interessenten können sich diesbezüglich an den Fachdienst 16, -Finanz- und Beteiligungsverwaltung-, Steinstraße 27, 59872 Meschede (Zimmer 424 und 427), wenden.

Meschede, 27.06.2001

Hochsauerlandkreis

Leikop
Landrat

46 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNGEN GEM. § 15 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES (VWZG) VOM 03.07.1952 (BGBl. I S. 379) IN DER ZURZEIT GELTEN- DEN FASSUNG

1. Ausländer- und Personenstandsangelegenheiten

1.1

Dem jugoslawischen Staatsangehörigen **Flakrim SALIHI**, geb. 01.01.1977 in Djakovica, zuletzt wohnhaft: Waldstr. 74, 59872 Meschede, zurzeit unbekanntes Aufenthalts, ist ein Schreiben der Ausländerbehörde des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 19.06.2001 (Anhörung zu einer beabsichtigten Ordnungsverfügung) zuzustellen.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes des Betroffenen ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Das Anhörungsschreiben liegt bei meiner Ausländerbehörde in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 350, zur Entgegennahme bereit.

Meschede, 19.06.2001

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst
Ausländer- und Personenstandsangelegenheiten
- Ausländerbehörde -
Az.: 32-A-30407
Im Auftrag

Kraus

1.2

An den jugoslawischen Staatsangehörigen Gzim REXHEPI, zuletzt wohnhaft: Birmecker Weg 18, 59872 Meschede, ist ein Bescheid des Landrates des Hochsauerlandkreises - Einbürgerungsbehörde - zuzustellen.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes des Betroffenen ist die Zustellung nicht möglich. Es ist deshalb die öffentliche Zustellung erforderlich. Der Bescheid des Landrates des Hochsauerlandkreises, Fachdienst Ausländer- und Personenstandsangelegenheiten - Einbürgerungsbehörde - liegt in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 354, zur Entgegennahme bereit.

Der Bescheid gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen den Bescheid des Landrates des Hochsauerlandkreises, Fachdienst Ausländer- und Personenstandsangelegenheiten - Einbürgerungsbehörde - kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Hochsauerlandkreises, Fachdienst Ausländer- und Personenstandsangelegenheiten - Einbürgerungsbehörde - in 59872 Meschede, Steinstr. 27 einzulegen. Ist ein Bevollmächtigter bestellt, so gilt sein Verschulden an der Versäumnis der Frist als eigenes Verschulden des Widerspruchsführers.

Meschede, 11.06.2001

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst
Ausländer- und Personenstandsangelegenheiten
- Einbürgerungsbehörde -
Az.: 32/33.20-40 Nr. 492/2000
Im Auftrag

Brandenburg

1.3

Dem guineischen Staatsangehörigen Moussa TRAORE, geb. 31.12.1981, zuletzt wohnhaft: Niedersfelder Str. 11, 59955 Winterberg, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes, ist eine Anhörung des Landrates des Hochsauerlandkreises zur Ausweisung aus der Bundesrepublik Deutschland vom 20.06.2001 zuzustellen.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes des Betroffenen ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Ordnungsverfügung liegt bei meiner Ausländerbehörde in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 328, zur Entgegennahme bereit.

Meschede, 01.08.2001

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst
Ausländer- und Personenstandsangelegenheiten
- Ausländerbehörde -
Az.: 32-A-29088
Im Auftrag

Strathmann

2. Geschwindigkeitsüberwachung/Bußgeldstelle

2.1

Gegen Albert Hill, zuletzt wohnhaft: Mittelstr. 4, 33181 Bad Wünnenberg - zurzeit unbekanntem Aufenthalts -, habe ich am 09.05.2001 einen Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung erlassen.

Wegen des unbekanntem Aufenthalts des Betroffenen war die Zustellung des Bescheides nicht möglich. Es wurde deshalb die öffentliche Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes angeordnet.

Der Bescheid liegt in meiner Verwaltungsstelle, Verwaltungsstelle Arnsberg, Eichholzstr. 9, Zimmer 18, zur Entgegennahme vor.

Gegen den Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen nach der öffentlichen Zustellung Einspruch eingelegt werden.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei meiner Verwaltung, Verwaltungsstelle Arnsberg, Eichholzstr. 9, Zimmer 18, einzulegen.

Die Frist ist nur gewahrt, wenn die Erklärung vor Fristablauf hier eingeht.

Gesch.-Z.: **38/088-81702/8**

Meschede, 29.06.2001

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
- Geschwindigkeitsüberwachung/
Bußgeldstelle -
Im Auftrag

Winkel

2.2

Gegen Gerhard Josef Rauch, zuletzt wohnhaft: Hammerweide 6 - 8, 59821 Arnsberg - zurzeit unbekanntem Aufenthalts -, habe ich am 10.05.2001 einen Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung erlassen.

Wegen des unbekanntem Aufenthalts des Betroffenen war die Zustellung des Bescheides nicht möglich. Es wurde deshalb die öffentliche Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes angeordnet.

Der Bescheid liegt in meiner Verwaltungsstelle, Verwaltungsstelle Arnsberg, Eichholzstr. 9, Zimmer 18, zur Entgegennahme vor.

Gegen den Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen nach der öffentlichen Zustellung Einspruch eingelegt werden.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei meiner Verwaltung, Verwaltungsstelle Arnsberg, Eichholzstr. 9, Zimmer 18, einzulegen.

Die Frist ist nur gewahrt, wenn die Erklärung vor Fristablauf hier eingeht.

Gesch.-Z.: **38/088-78075.2**

Meschede, 16.07.2001

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
- Geschwindigkeitsüberwachung/
Bußgeldstelle -
Im Auftrag

Markus

47 BEKANNTMACHUNG DER FISCHERPRÜFUNG

Die Fischerprüfung zur Erlangung des ersten Fische-reischeinens aufgrund der Verordnung über die Fischerprüfung vom 26.11.1997 (GV. NRW. 1998 S. 62) in der zurzeit geltenden Fassung findet statt in der Zeit vom

05.11. bis 09.11.2001

Der genaue Prüfungstermin wird den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern mit der Zulassung zur Prüfung bekannt gegeben.

Personen, die an der Prüfung teilnehmen möchten, wenden sich bitte an das für ihren Wohnsitz zuständige Einwohnermeldeamt oder an die untere Fischereibehörde des Hochsauerlandkreises in Meschede (F 0291/94-1367). Die hier bereitliegenden Anträge auf Zulassung zur Fischerprüfung sind bis spätestens **30.09.2001** über das zuständige Einwohnermeldeamt bei mir einzureichen. Ich weise schon jetzt darauf hin, dass nach dem 30.09.2001 bei der unteren Fischereibehörde eingehende Anträge auf Zulassung zur Fischerprüfung nicht mehr berücksichtigt werden können.

Die Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung werden von einigen örtlichen Angelsportvereinen durchgeführt. Interessierte Personen wenden sich daher bitte an ihnen bekannte Angelsportvereine oder an die untere Fischereibehörde des Hochsauerlandkreises.

Meschede, 05.07. 2001

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
- Untere Fischereibehörde -
Im Auftrag

Börger

48 EINLADUNG ZUR GENOSSENSCHAFTS-VERSAMMLUNG DER FISCHEREIGENOSSENSCHAFT "MÖHNE"

Zu einer Sitzung der Genossenschaftsversammlung für

Dienstag, den 28. August 2001, 15.00 Uhr,

im Sitzungssaal - Raum 42 (Dachgeschoss) - des Rathauses in Brilon, Am Markt 1 lade ich ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Bericht des Rechnungsprüfers über die Prüfung der Jahresrechnung 2000
3. Feststellung der Jahresrechnung für das Jahr 2000 / Entlastung des Vorstandes
4. Erlass der Haushaltssatzung für das Jahr 2001
5. Verschiedenes

Die öffentliche Bekanntmachung über die Einberufung der Genossenschaftsversammlung wird in dem Amtsblatt für den Hochsauerlandkreis vorgenommen.

Brilon, 18.07.2001

Fischereigenossenschaft "Möhne"

Franz Schrewe
Vorstandsvorsitzender

49 AUFGEBOT VON SPARKASSENZERTIFIKATEN

Aufgebot. Von der Sparkasse Hochsauerland ausgestellte Sparkassenzertifikate Nrn. 300 313 921, 300 313 939 und 300 313 947 sind abhanden gekommen. Der Inhaber der Sparkassenzertifikate wird aufgefordert, seine Rechte innerhalb von 3 Monaten anzumelden, andernfalls Kraftloserklärung erfolgt.

Brilon, 05.07.2001

SPARKASSE HOCHSAUERLAND

50 4. SATZUNG VOM 14.08.2001 ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG DES HOCHSAUERLANDKREISES ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR AMTSHANDLUNGEN NACH DEM FLEISCH- UND GEFLÜGELFLEISCHHYGIENERECHT (FLEISCH- UND GEFLÜGELFLEISCHHYGIENE-GE- BÜHRENSATZUNG) VOM 14.12.1999

Aufgrund

- der Richtlinie 85/73/EWG des Rates vom 29.01.1985 (Abl. Nr. L 32 vom 05.02.1985) in der jeweils geltenden Fassung
- der Entscheidung 88/408/EWG des Rates vom 15.06.1988 (Abl. Nr. L 194 vom 22.07.1988)
- § 24 Fleischhygienegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.07.1993 (BGBl. I S. 1 189) in der jeweils geltenden Fassung
- § 26 Geflügelfleischhygienegesetz vom 17.07.1996 (BGBl. I S. 991) in der jeweils geltenden Fassung
- § 1 des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 16.12.1998 (GV. NRW. S. 775) in der jeweils geltenden Fassung
- § 1 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 06.05.1999 (GV. NRW. S.156) in der jeweils geltenden Fassung
- § 1 Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 19.01.1999 (GV. NRW. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung
- §§ 5, 26 Abs. 1 Buchstabe f Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646) in der jeweils geltenden Fassung
- §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der jeweils geltenden Fassung

wurde per Dringlichkeitsentscheid durch den Landrat und ein Mitglied des Kreisausschusses am 13.08.2001 folgende 3. Satzung zur Änderung der Fleisch- und Geflügelfleischhygienegebührensatzung vom 14.12.1999 beschlossen:

Artikel 1

§ 6 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 6

Rückstandsuntersuchung

- (1) Zusätzlich zu den Gebühren nach § 4 dieser Satzung ist eine Gebühr für Rückstandsuntersuchungen nach Artikel 2 in Verbindung mit Anhang B Nr. 1 Buchstabe a der Richtlinie 85/73/EWG sowie § 5 Abs. 2 Sätze 2 und 3 des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene zu entrichten.

Diese beträgt

je ausgewachsenes Rind	0,98 DM
je Jungrind	1,15 DM
je Schwein	0,21 DM
je Schaf/Ziege	0,32 DM
je Einhufer	8,52 DM

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.09.2001 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 4. Satzung vom 14.08.2001 zur Änderung der Fleisch- und Geflügelfleischhygienegebührensatzung vom 14.12.1999 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der KrO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber dem Hochsauerlandkreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, 14.08.2001

Hochsauerlandkreis

Leikop
Landrat
